ProLitteris	Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst, Genossenschaft, Société suisse de droits d'auteur pour l'art littéraire et plastique, Coopérative, Società svizzera per i diritti degli autori d'arte letteraria e visuale, Cooperativa
SSA	Société Suisse des Auteurs, société coopérative Schweizerische Autorengesellschaft Società svizzera degli autori
SUISA	Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik Coopérative des auteurs et éditeurs de musique Cooperativa degli autori ed editori di musica
SUISSIMAGE	Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken Coopérative suisse pour les droits d'auteurs d'œuvres audiovisuelles Cooperativa svizzera per i diritti d'autore di opere audiovisive
SWISSPERFORM	Schweizerische Gesellschaft für Leistungsschutzrechte Société suisse pour les droits voisins Società svizzera per i diritti di protezione affini

---

2017 -2021

Gemeinsamer Tarif 7

Schulische Nutzung

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 30.11.2016

Veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 16.12.2016

Siehe auch Merkblatt zum Gemeinsamen Tarif GT 7 unter www.prolitteris.ch

Geschäftsführende Verwertungsgesellschaft:
ProLitteris
Universitätstrasse 100
Postfach 205
8024 Zürich
Tel. 043 / 300 66 15
Fax 043 / 300 66 68
mail@prolitteris.ch
www.prolitteris.ch

Inhaltsverzeichnis

1 Gegenstand 3
2 Nutzer 3
3 Verwertungsgesellschaften, Freistellung 4
4 Begriffe 4
5 Nicht erfasste Verwendungen 6
6 Abgrenzung zu anderen Gemeinsamen Tarifen 6
7 Umfang der für den Netzwerkbereich erfassten Nutzungen 7
8 Umfang der für den Fotokopierbereich erfassten Nutzungen 8
9 Umfang der für Vervielfältigungen auf Leerträger 8
10 Umfang der bei Musikaufführungen erlaubten Nutzungen 9
11 Vergütungen für den Netzwerkbereich und den Fotokopierbereich 9
12 Vergütungen für Vervielfältigungen auf Leerträger und Musikaufführungen 11
13 Allgemeine Bestimmungen zu den Vergütungen in diesem Tarif 14
14 Vergütungen für Presse- und Medienspiegel 15
15 Ermässigungen 17
16 Angaben für die Rechnungsstellung 17
17 Abrechnung 19
18 Gültigkeitsdauer 19

Präambel

Der vorliegende Tarif ersetzt ab 01.01.2017 die bisherigen Gemeinsamen Tarife 7, 8 III und 9 III.

1 Gegenstand

Der Tarif für schulische Nutzung umfasst zum einen die verwertungsgesellschaftspflichtigen Vergütungen für die gesetzlich erlaubten Verwendungen gemäss Art. 19, 20 und 38 des Schweizerischen Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 (nachfolgend URG genannt). Zum anderen regelt der Tarif gewisse, über die gesetzlich erlaubten Nutzungen hinausgehende, zusätzliche Nutzungen.

Dieser Tarif enthält spezielle Bestimmungen für:

- den Bereich elektronischer Nutzungen zum Eigengebrauch mittels schulinternen Netzwerken (bisheriger GT 9 III),
- den Bereich Fotokopieren in Schulen (bisheriger GT 8 III),
- den Bereich des Vervielfältigens von geschützten Werken und Leistungen auf Leerträger (bisheriger GT 7) und
- das Aufführen von geschützten Werken der nicht theatralischen Musik und von geschützten Leistungen (bisheriger GT 7)

sowie generelle Bestimmungen, die für alle Bereiche gelten.

2 Nutzer

2.1 Dieser Tarif bezieht sich auf alle öffentlichen und privaten Schulen als Nutzer in der Schweiz. Bezüglich des Kopierens von ganzen geschützten Werken und Leistungen ab Radio und/oder TV auf Leerträger sind nicht nur die schulinternen sondern auch die schulübergreifenden regionalen und kantonalen Medienstellen mitumfasst.

2.2 Für alle von den Kantonen geführten oder von ihnen subventionierten oder weiteren von ihnen bezeichneten Schulen sind die Kantone vergütungspflichtig.

2.3 Für alle von den Gemeinden geführten oder von ihnen subventionierten Schulen oder weiteren von ihnen bezeichneten Schulen sind die Gemeinden vergütungspflichtig, soweit nicht die betreffenden Kantone die Vergütungen übernehmen.

2.4 Für alle von anderen untergeordneten öffentlichen Institutionen geführten oder von ihnen subventionierten Schulen sind diese Institutionen oder die betreffenden Gemeinden oder Kantone vergütungspflichtig.

2.5 Für die vom Bund geführten Eidgenössischen Technischen Hochschulen (Zürich und Lausanne) sind letztere vergütungspflichtig.

2.6 Für durch Privatpersonen oder private Institutionen geführte Schulen sind diese selbst vergütungspflichtig, soweit nicht bestimmte Kantone oder Gemeinden die Vergütungen übernehmen.

3 Verwertungsgesellschaften, Freistellung

3.1 Die ProLitteris ist für diesen Tarif geschäftsführende Verwertungsgesellschaft und Vertreterin der Verwertungsgesellschaften:

ProLitteris
SUISA
SUISSIMAGE
SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS
SWISSPERFORM

Die ProLitteris zieht die Vergütungen in eigenem Namen ein.

3.2 Mit der Bezahlung der Vergütung erteilen die Verwertungsgesellschaften rückwirkend auf Jahresbeginn die Erlaubnis zu den in diesem Tarif geregelten Nutzungen, soweit die Erlaubnis nicht bereits von Gesetzes wegen erteilt ist.

3.3 Die Schulen werden mit der Zahlung der tariflichen Vergütungen von Forderungen Dritter im Rahmen der durch diesen Tarif, aber nicht durch das Gesetz abgedeckte Nutzungen innerhalb des Territoriums der Schweiz freigestellt.

Die Schulen informieren die ProLitteris über allfällige Drittansprecher und verweisen diese an die ProLitteris. Zudem enthalten sich die Schulen mit Dritten Vereinbarungen über die Verwendung von Werken, die von diesem Tarif erfasst sind, abzuschliessen.

4 Begriffe

4.1 Als Schulen gelten alle Institutionen, welche Ausbildung, Berufsbildung oder auch Weiterbildung anbieten.

Zum Kreis der berechtigten Nutzer des Schultarifs gehören neben den Schülerinnen und Schülern auch die Studierenden, die Lehrpersonen, die Dozierenden, die Lehrbeauftragten, die Mitarbeitenden der Schule und der Lehrinstitution, Assistierende, wissenschaftliche Mitarbeitende sowie weitere Mitarbeitende der Institution.

4.2 Unter „Eigengebrauch" im Sinne dieses Tarifs werden Verwendungen geschützter Werke und Leistungen in Schulen im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b und c sowie Art. 38 in Verbindung mit Art. 19 URG verstanden.

4.3 Als „geschützte Werke" im Sinne dieses Tarifs gelten alle Werke gemäss Art. 2 URG, die als geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst mit individuellem Charakter geschützt sind, sofern sie veröffentlicht sind. Nicht darunter fallen Computerprogramme (Art. 2 Abs. 3 URG) sowie alle gemäss Art. 5 URG nicht geschützten Werke.

4.4 Unter „geschützte Leistungen" werden die Darbietungen der ausübenden Künstler und Künstlerinnen, die Aufnahmen der Hersteller von Ton- und Tonbildträgern und die Sendungen der Sendeunternehmen im Sinne von Art. 33 ff. URG verstanden.

4.5 Unter „Vervielfältigen" wird im Netzwerk- und Leerträgerbereich das Speichern in Form einer digitalen Kopie mit oder ohne Verbreiten von geschützten Werken bzw. geschützten Leistungen für den Eigengebrauch in Schulen mittels Netzwerken ver-

standen. Als Vervielfältigung gilt insbesondere das Speichern mit und ohne Verbreiten über Scanner, E-Mail, Messaging, Social-Media-Plattformen, Cloud-Dienste oder über elektronische Datenträger, z.B. aus dem Internet oder aus anderen Quellen.

Unter „Vervielfältigen" im Bereich der Fotokopien wird das Herstellen von ein- und mehrfarbigen Kopien geschützter und veröffentlichter Werke oder Teilen davon verstanden und zwar als Endprodukt auf Papier, Kunststoff oder anderen Trägern mit Hilfe von Fotokopiergeräten, Multifunktionsgeräten, Telefaxapparaten, Druckern oder ähnlichen Geräten und zwar ab einer Papier- oder einer digitalen Vorlage.

4.6 Unter „Netzwerke" werden permanent oder zeitweilig verbundene Rechner (PC, Notebooks, Tablets, Smartphones etc.) desselben Nutzers verstanden.

4.7 Unter „Dritte" werden Nutzer verstanden, die im Auftrag von zum Eigengebrauch Berechtigten Nutzungen im Sinne von Art. 19 Abs. 2 URG vornehmen.

4.8 Unter dem Begriff „Gesamtkopiemenge" wird im Fotokopierbereich die Summe aller während eines Jahres auf den Geräten (Fotokopiergeräte, Multifunktionsgeräte, Drucker, Telefaxapparate usw.) in den Schulen hergestellten Vervielfältigungen verstanden.

Ausnahmen bilden diejenigen Vervielfältigungen, welche für verlagsähnliche Produkte der Schulen (Jahresberichte, Geschäftsberichte, Werbeprospekte, Gebrauchsanweisungen, Kataloge, usw.) angefertigt werden und/oder auf den erwähnten Geräten hergestellte und übermittelte Originaldokumente (Briefe usw.).

Bei der Berechnung der Gesamtkopiemenge dürfen die Vervielfältigungen, welche auf Geräten ohne Zähler hergestellt werden, geschätzt werden (beispielsweise anhand des verbrauchten Papiers).

4.9 Nicht zu den abgabepflichtigen Werken im Sinne dieses Tarifes zählen folgende Werke:

- Computerprogramme (Art. 2 Abs. 3 URG)
- alle veröffentlichten urheberrechtlich geschützten Werke, welche unentgeltlich an Dritte abgegeben werden, insbesondere:
  - Jahres- und Geschäftsberichte
  - Protokolle
  - Werbeprospekte
  - Informationsmaterial
  - Formulare
  - Statistiken
  - Gebrauchsanweisungen
  - Warenkataloge
  - in den Schulen von Lehrpersonen speziell hergestellte Unterrichtsmaterialien
  - Arbeitsblätter
- alle gemäss Art. 5 URG nicht geschützten Werke

5 Nicht erfasste Verwendungen

5.1 Dieser Tarif bezieht sich nicht auf:

- das Vervielfältigen und Zugänglichmachen von geschützten Werken und Leistungen ausserhalb des Eigengebrauchs, insbesondere im Internet oder über ähnliche Netzwerke für externe Nutzer, die nicht Angehörige der Schule sind, oder zu anderen Zwecken als zur schulischen Nutzung bzw. als zur internen Information oder Dokumentation;
- das Vervielfältigen und Zugänglichmachen von geschützten Werken und Leistungen im Rahmen von On-Demand-Diensten bzw. Near-on-Demand-Diensten, insbesondere für audiovisuelle und musikalische Werke;
- das Aufführen von geschützten Werken der nicht-theatralischen Musik und von geschützten Leistungen an Anlässen, die sich nicht ausschliesslich an die Schüler- und Lehrerschaft sowie deren Familienangehörige wenden;
- das Aufführen von geschützten Werken der nicht-theatralischen Musik und von geschützten Leistungen gegen Entgelt;
- das Vorführen von audiovisuellen Werken ausserhalb des Unterrichts.

5.2 Nicht erfasste Verwendungen

Für alle durch diesen Tarif oder durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen nicht erlaubten Verwendungen ist die ausdrückliche Erlaubnis der betreffenden Rechtsinhaber und Rechtsinhaberinnen erforderlich.

Dies gilt insbesondere für das vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigen im Handel erhältlicher Werkexemplare ausserhalb der Sonderregelungen für das Vervielfältigen von ganzen Radio- und TV-Sendungen auf Leerträger (Ziff. 7.4) und in Netzwerken (Ziff. 9) sowie für Aufführungen von geschützten Werken der theatralischen Musik und von geschützten Leistungen ausserhalb der Sonderregelungen von Ziffer 10.

6 Abgrenzung zu anderen Gemeinsamen Tarifen

Durch den Gemeinsamen Tarif 7 ist insbesondere Folgendes ausserhalb des Schulunterrichts nicht geregelt:

- wenn eine Schule neben ihrem eigentlichen Zweck zusätzlich als Presseausschnittdienst, Dokumentationslieferdienst, Reprografie- oder Kopierbetrieb tätig ist, sind diese Tätigkeiten getrennt gemäss den Ansätzen nach GT 8 VII Ziffer 6.4.24 bzw. GT 9 VII Ziffer 6.4.24 und GT 8 IV abzugelten;
- die Leerträgervergütung (GT 4, 4i);
- das Vermieten von Werkexemplaren (GT 5 und GT 6a);
- die Verwendung von Musik für den Unterricht in Tanz, Gymnastik und Ballett (GT L);
- Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung (GT Hb);
- Konzerte und konzertähnlichen Darbietungen (GT K);
- Hintergrundunterhaltung z. B. in Lehrerzimmern (GT 3a);
- Filmvorführungen (GT E).

7 Umfang der für den Netzwerkbereich erfassten Nutzungen

7.1 Dieser Tarif bezieht sich auf das digitale Vervielfältigen und Verwenden von Ausschnitten aus urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen im Rahmen des Eigengebrauchs gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b und Art. 19 Abs. 1 lit. c URG von und für Schüler, Lehrpersonen, Mitarbeiter der Schule etc., z.B. über das schulinterne Netzwerk oder andere internetbasierte Netzwerke.

Erlaubt ist das Herstellen lassen von Vervielfältigungen durch Dritte im Rahmen von Art. 19 Abs. 2 URG.

7.2 Gegenstand des Tarifs ist auch das Vervielfältigen von Ausschnitten aus geschützten Werken und Leistungen in Form von internen elektronischen Medienspiegeln bzw. Datenbanken.

7.3 Im Weiteren gestattet der Tarif das Vervielfältigen von geschützten Werken der bildenden Kunst, Fotografie sowie von Ausschnitten von Musiknoten im Rahmen von Art. 19 Abs. 1 lit. b und c URG.

7.4 Ganze Radio- und TV-Sendungen

Dieser Tarif erlaubt darüber hinaus folgende Nutzung:

Das Vervielfältigen von ganzen Sendungen ab Radio und TV als einzige Quelle sowie das unentgeltliche Zugänglichmachen dieser Aufzeichnungen auf einer passwortschützten Plattform, einschliesslich des Abrufens samt Download einzelner Sendungen aus einem schulinternen Netzwerk. Es ist unerheblich, ob diese passwortgeschützte Plattform von der Schule selbst oder von einem Dritten betrieben wird. Diese Regelung basiert auf den gesetzlichen Grundlagen von Art. 19 Abs. 1 lit. b URG, Art. 19 Abs. 2 und 3 URG, Art. 19 Abs. 3 bis URG, Art. 20 Abs. 2 URG, Art 10 Abs. 2 lit. a und b URG, Art. 33 Abs. 2 lit. c URG, Art. 36 URG und Art. 37 URG.

Wenn ausnahmsweise nur vereinzelte Schulen eines Kantons ganze Radio- und Fernsehsendungen auf einer digitalen Plattform nutzen, so hat der Kanton die Möglichkeit, nur für diese Schulen abzurechnen. Der Kanton meldet der Geschäftsstelle der EDK jährlich folgende Angaben dieser Schulen: Name und Adresse der Schule, Name einer Ansprechperson, je Schule Anzahl Schülerinnen und Schüler pro Schulstufe. Gleiches gilt für die vom Bund geführten Hochschulen ETH Zürich und EPFL, welche der ProLitteris gegenüber erklären können, das ihre jeweilige Hochschule ganze Radio- und Fernsehsendungen nicht nutzt.

Die vorliegende Erlaubnis beinhaltet nicht die Rechte der Phonoproduzenten in Bezug auf die vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigung ganzer Werke der Musik, welche auf Ton(bild)träger im Handel erhältlich sind.

Die jährliche Vergütung für diese Nutzung ist in den Ansätzen der Netzwerkvergütung berücksichtigt (Ziff. 11).

7.5 Die in Ziffer 7.3 bis 7.4 aufgeführten Verwendungen fallen nicht unter den der Bundesaufsicht unterstellten Verwertungsbereich gemäss Art. 40 URG.

8 Umfang der für den Fotokopierbereich erfassten Nutzungen

8.1.1 Dieser Tarif bezieht sich auf das Herstellen von Fotokopien.

- Erlaubt ist das Vervielfältigen von Ausschnitten aus geschützten Werken für den Eigengebrauch gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b URG und
- das Vervielfältigen von Ausschnitten aus geschützten Werken für die interne Information und Dokumentation der Schule gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. c URG sowie
- das Herstellen lassen solcher Vervielfältigungen durch Dritte im Rahmen von Art. 19 Abs. 2 URG.

8.1.2 Gegenstand des Tarifs ist auch das Vervielfältigen von Ausschnitten von geschützten Werken in Form eines internen Papierpressespiegels.

8.2 Im Weiteren bezieht sich der Tarif im Fotokopierbereich:

- auf das Vervielfältigen von Werken der bildenden Kunst, Fotografie innerhalb des Eigengebrauches
  (gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b und c URG und Art. 19 Abs. 2 URG)
- auf das Vervielfältigen von Musiknoten innerhalb des Eigengebrauches
  (gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b und c und Art. 19 Abs. 2 URG)
- auf das Vervielfältigen geschützter und veröffentlichter Textwerke und Werke der bildenden Kunst, Fotografie ausserhalb des Eigengebrauches
  (gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a und b URG). Ausgeschlossen ist das in Verkehr bringen, veräussern oder die Verbreitung ausserhalb der Schule.

8.3 Die in Ziffer 8.2 aufgeführten Verwendungen fallen nicht unter den der Bundesaufsicht unterstellten Verwertungsbereich gemäss Art. 40 URG.

9 Umfang der Nutzung für Vervielfältigungen auf Leerträger

Dieser Tarif regelt weiter die Vergütungen für folgende Nutzungen:

Nutzungsvorgang und -Umfang	Quelle und Ziel	Berechtigte Nutzer/Innen	Zweck
9.1) das *Kopieren von Ausschnitten* von geschützten Werken und Leistungen	• von bespielten Ton-und Tonbildträgern oder • ab Radio und TV auf Leerträger	durch: • die Lehrperson oder • ihre Schüler/Innen	für den schulischen Unterricht.
9.2) das *Kopieren von ganzen* geschützten Werken und Leistungen	• ab Radio und TV auf Leerträger	durch: • die Lehrperson oder • ihre Schüler/Innen	für den schulischen Unterricht.
9.3) das *Kopieren* von *ganzen* geschützten Werken und Leistungen	• ab Radio und TV auf Leerträger	durch: • Lehrpersonen, • schulinterne Mediatheken und • schulübergreifende regionale/kantonale Medienstellen	um diese Aufzeichnungen für den schulischen Unterricht zur Verfügung zu stellen.

Diese Nutzungen und ihre Abgeltung basieren auf der folgenden gesetzlichen Grundlage:
- Zu Ziff. 9.1 und 9.2):Art. 19 Abs. 1 lit. b, Art. 19 Abs. 3 sowie Art. 20 Abs. 2 URG.
- Zu Ziff. 9.3):Art. 19 Abs. 1 lit. b, Art. 19 Abs. 3, Art. 20 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 lit. a und b,

10 Umfang der bei Musikaufführungen erlaubten Nutzungen

Dieser Tarif regelt weiter die Erlaubnis für folgende Nutzungen gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. c URG und Art. 33 ff. URG:

Aufführen geschützter Werke der nicht-theatralischen Musik und geschützter Leistungen - ausserhalb des Unterrichts im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b URG- an klassenübergreifenden Anlässen (z.B. Musikvorträge, Schülerdiscos), sofern

- die Aufführung durch Schulangehörige erfolgt,
- der Anlass sich ausschliesslich an die Schüler- und Lehrerschaft sowie deren Familienangehörige wendet
- und für den Anlass kein Entgelt erhoben wird.

Die Erlaubnis wird pauschal erteilt und ist beschränkt auf ein Ausmass, das der Nutzung geschützter Musik an allgemeinbildenden Schulen entspricht.

11 Vergütungen für den Netzwerkbereich und den Fotokopierbereich

11.1 Die jährlichen Vergütungen, welche die Schulen für die Verwendungen im Fotokopierbereich zu bezahlen haben, errechnen sich im Grundsatz anhand:

- der Vergütung von CHF 0,035 pro Kopie im Format A4
- des Branchenkoeffizienten, das heisst des prozentualen Anteils der urheberrechtlich geschützten Vorlagen
- der von den Schulen im betreffenden Jahr angefertigten Gesamtkopiemenge
- der tariflichen Vergünstigung (Schulrabatt) gemäss Art. 60 Abs. 3 URG von 35%.

Die jährlichen Vergütungen, welche die Schulen für die Verwendung im Netzwerkbereich zu bezahlen haben, errechnen sich als prozentualer Zuschlag zur Vergütung für den Fotokopierbereich zuzüglich einer Vergütung pro Schüler für die Nutzung ganzer Radio- und TV Sendungen.

11.2 Der Netzwerk- und der Fotokopierbereich sehen folgende zwei Vergütungsarten vor:

a) Vergütungen für die Verwendungen für den Unterricht im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b URG und für den Eigengebrauch innerhalb der Schule im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c URG;

b) Vergütung für den Presse- und Medienspiegel.

11.3 Vergütungen pro Schüler

Vergütungen für den schulinternen Eigengebrauch werden von den Schulen pauschal abgegolten und berechnen sich aufgrund der Anzahl Schüler/Schülerinnen bzw. Studenten/Studentinnen einer Schule. Damit sind das Herstellen und interne Verwenden von digitalen Vervielfältigungen und Papierkopien durch Schüler, Lehrpersonen, Mitarbeiter für die schulinterne Nutzung abgegolten.

Die Vergütung für den Papierpressespiegel und für den elektronischen Medienspiegel sind gesondert zusätzlich zu bezahlen (vgl. Ziff. 14).

A) Ausbildung

Die jährlichen Vergütungen (in CHF) betragen pro Schüler / Schülerin, Student / Studentin:

		Netzwerkvergütung samt ganze Radio- und Fernsehsendungen			**Fotokopier-Vergütung**	**Gesamt-total**
		Netzwerk	**R + TV**	**Total**	**Total**	
11.3.1	**Obligatorische Schulen**	0,52	0,11	0,63	1,41	**2,04**
	Sekundarstufe II					
11.3.2	**Vollzeit**	1,84	0,4	2,24	4,37	**6,61**
11.3.3	**Teilzeit**	0,34	0,08	0,42	0,81	**1,23**
	Tertiärstufe					
	Vollzeit					
11.3.4	**Höhere Fachschulen**	3,60	0,80	4,40	7,60	**12,00**
11.3.5	**Musikhochschulen**	4,50	1,00	5,50	9,50	**15,00**
11.3.6	**Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen**	6,30	1,40	7,70	13,30	**21,00**
11.3.7	**Universitäre Hochschulen (Universitäten, ETH)**	9,00	2,00	11,00	19,00	**30,00**
11.3.8	**Ausbildungsprogramme anderer Institutionen**	9,00	2,00	11,00	19,00	**30,00**
	Teilzeit					
11.3.9	**Höhere Fachschulen**	0,57	0,13	0,7	1,25	**1,95**
11.3.10	**Teilzeit Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen**	1,02	0,23	1,25	2,19	**3,44**

B) Weiterbildung

Schulen der Tertiärstufe

Für Schulen der Tertiärstufe, die universitäre Studiengänge und Fernunterricht anbieten, werden die jährlichen Vergütungen (in CHF) pro Schüler / Schülerin, Student / Studentin wie folgt berechnet:

		Netzwerkvergütung samt ganze Radio- und Fernsehsendungen			**Fotokopier-Vergütung**	**Gesamt-total**
		Netzwerk	**R + TV**	**Total**	**Total**	
11.3.11	**MAS**	2,25	0,50	2,75	4,75	**7,50**
11.3.12	**DAS**	1,35	0,30	1,65	2,85	**4,50**
11.3.13	**CAS**	0,90	0,20	1,10	1,90	**3,00**

Übrige Schulen

Für Schulen, die berufsorientierte oder allgemeine Weiterbildung anbieten, welche nicht der Tertiärstufe zugeordnet werden können, werden die jährlichen Vergütungen (in CHF) wie folgt berechnet:

	Netzwerkvergütung
11.3.14	Anzahl jährliche Teilnehmerstunden x 1,89 : 1200
	Fotokopiervergütung
11.3.15	Anzahl jährliche Teilnehmerstunden x CHF 4,25 : 1200

12 Vergütungen für Vervielfältigungen auf Leerträger und Musikaufführungen

Öffentliche Schulen

12.1 Die jährliche Vergütung (in CHF) für die Nutzungen gemäss Ziff. 9 und 10 des vorliegenden Tarifes durch **öffentliche Schulen** beträgt pro Schüler/Schülerin:

	Schulstufe	**Schüler/Schülerin pro Jahr**
12.1.1	**Obligatorische Schulen**	
		CHF 1.44
12.1.2	**Sekundarstufe II**	
	Vollzeit	CHF 3.00
	Teilzeit	CHF -.81
12.1.3	**Tertiärstufe**	
	Höhere Fachschulen	
	Vollzeitschulen	CHF 6.08
	Teilzeitschulen	CHF 0.87
	Fachhochschulen	
	Vollzeitschulen	CHF 3.64
	Teilzeitschulen	CHF -.52
	Universitäten/ETH	CHF -.94
12.1.4	**Weiterbildung Tertiärstufe**	
	· **MAS**	CHF 0.24
	· **DAS**	CHF 0.14
	· **CAS**	CHF 0.10

12.1.5 Übrige öffentliche Schulen

Für Schulen, die berufsorientierte oder allgemeine Weiterbildung anbieten, welche nicht der Tertiärstufe zugeordnet werden können, werden die jährlichen Vergütungen (in CHF) wie folgt berechnet:

Anzahl jährliche Teilnehmerstunden x CHF -.94 (= Ansatz für Universitäten) : 1200

12.2 Privatschulen

Die jährliche Vergütung für die Nutzungen gemäss Ziff. 9 und 10 des vorliegenden Tarifes durch **Privatschulen** beträgt pro Schüler/Schülerin:

	Schulstufe	**Schüler/Schülerin pro Jahr**
12.2.1	**Obligatorische Schulen**	
		CHF 1.08
12.2.2	**Sekundarstufe II**	
	Vollzeit	CHF 2.25
	Teilzeit	CHF -.61
12.2.3	**Tertiärstufe**	
	Höhere Fachschulen	
	Vollzeitschulen	CHF 4.56
	Teilzeitschulen	CHF 0.66
	Fachhochschulen	
	Vollzeitschulen	CHF 2.73
	Teilzeitschulen	CHF -.39
	Universitäten	CHF -.71
12.2.4	**Weiterbildung Tertiärstufe**	
	· **MAS**	CHF 0.20
	· **DAS**	CHF 0.11
	· **CAS**	CHF 0.07

12.2.5 Übrige private Schulen

Für private Schulen, welche nicht einer der aufgeführten Stufen zugeordnet werden können, werden die jährlichen Vergütungen (in CHF) pro Schule folgendermassen berechnet:

Anzahl jährliche Teilnehmerstunden x CHF. -.71 (= Ansatz für Universitäten) : 1200

12.3 Übersicht über alle Vergütungen (in CHF) im Rahmen der Schulischen Nutzung

	Netzwerk-Vergütung inkl. R und TV alt GT 9 III	Fotokopier-Vergütung alt GT 8 III	Kopien auf Leerträger und Musikaufführungen Öff. Schulen alt GT 7	Gesamtotal Öff. Schulen	Kopien auf Leerträger und Musikaufführungen Privatschulen alt GT 7	Gesamttotal Privatschulen
Ausbildung						
Obligatorische Schulen						
	0,63	1,41	1,44	**3,48**	1,08	**3,12**
Sekundarstufe II						
Vollzeit	2,24	4,37	3,00	**9,61**	2,25	**8,86**
Teilzeit	0,42	0,81	0,81	**2,04**	0,61	**1,84**
Tertiärstufe						
Vollzeit						
Höhere Fachschulen	4,40	7,60	6,08	**18,08**	4,56	**16,56**
Musikhochschulen	5,50	9,50	3,64	**18,64**	2,73	**17,73**
Fachhochschulen	7,70	13,30	3,64	**24,64**	2,73	**23,73**
Pädagogische Hochschulen	7,70	13,30	3,64	**24,64**	2,73	**23,73**
Universitäre Hochschulen	11,00	19,00	0,94	**30,94**	0,71	**30,71**
Ausbildungsprogramme	11,00	19,00	0,94	**30,94**	0,71	**30,71**
anderer Institutionen						
Teilzeit						
Höhere Fachschulen	0,7	1,25	0,87	**2,82**	0,66	**2,61**
Fachhochschulen,	1,25	2,19	0,52	**3,96**	0,39	**3,83**
Pädagogische Hochschulen	1,25	2,19	0,52	**3,96**	0,39	**3,83**
Weiterbildung						
MAS	2,75	4,75	0,24	**7,74**	0,20	**7,70**
DAS	1,65	2,85	0,14	**4,64**	0,11	**4,61**
CAS	1,10	1,90	0,10	**3,10**	0,07	**3,07**
Übrige Schulen	TN x 1,89 : 1200	TN x 4,25 : 1200	TN x 0,94 : 1200		TN x 0,71 : 1200	

13 Allgemeine Bestimmungen zu den Vergütungen in diesem Tarif

13.1 Für die Berechnung der jährlichen Gesamtvergütungen, die durch die EDK entrichtet werden, sind die vom Bundesamt für Statistik ermittelten Zahlen der Schüler und Schülerinnen bzw. Studenten und Studentinnen massgebend und verbindlich.

13.2 Als Schüler und Schülerinnen der obligatorischen Schulen gelten jene
- der Primarstufe (inkl. Angebote im Bereich Sonderpädagogik, ohne Kindergarten)
- der Sekundarstufe I (inkl. Angebote im Bereich Sonderpädagogik)
- der Klassen mit besonderem Lehrplan (beispielsweise Sonderschulen, Einführungsklassen, Klassen für Fremdsprachige usw.)

13.3 Als Schüler und Schülerinnen der Sekundarstufe II gelten jene

- der Maturitätsschulen
- der Mittelschulen
- der Berufsmaturitätsschulen
- der Fachmittelschulen
- der Berufsfachschulen
- der berufsbildenden Schulen der Sekundarstufe II (inkl. Attestausbildung)
- der anderen allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II

13.4 Als Schüler und Schülerinnen bzw. Studenten und Studentinnen der Tertiärstufe gelten jene
- der kantonalen Universitäten
- der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH)
- der Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen, Technischen Hochschulen und Kunsthochschulen
- der Höheren Fachschulen
- der übrigen Schulen der höheren Berufsbildung

13.5 Als übrige Schulen gelten jene Schulen,
- die berufsorientierte oder allgemeine Weiterbildung bzw. Erwachsenenbildung anbieten und nicht der Tertiärstufe zugeordnet werden

13.6 Schulen, die Fernunterricht anbieten, werden entsprechend der Stufen, die im Unterricht angeboten werden, abgerechnet.

13.7 In Bezug auf die Fotokopiervergütung gemäss Ziffer 11 sind im Bereich der obligatorischen Schulen und der Sekundarstufe II in den jährlichen Vergütungen pro Schüler oder Schülerin auch die Vergütungen für die Musikschulen mitenthalten.

13.8 In der Netzwerkvergütung gemäss Ziffer 11 sind die jährlichen Vergütungen pro Schüler oder Schülerin für die Nutzung ganzer Radio- und TV-Sendungen mitenthalten.

13.9 In den Vergütungen von Ziffer 11 ist auch das Vervielfältigen anlässlich der von den abgeltungspflichtigen Schulen durchgeführten Tagungen enthalten.

13.10 Für die Abgeltung der Leistungsschutzrechte ist in den Vergütungen dieses Tarifs (ausgenommen: Fotokopier-Vergütung) ein jeweils durch die Verwertungsgesellschaften zu bestimmender Anteil enthalten.

13.11 Die beim Kauf eines Leerträgers bezahlte Vergütung für Urheber- und Leistungsschutzrechte ist im Rahmen der schulischen Nutzung in den Tarifansätzen mitberücksichtigt. Die Privatkopie ist in GT 4 und GT 4i geregelt.

13.12 Die in diesen Tarifen vorgesehenen Vergütungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Nutzer zum jeweils anwendbaren Steuersatz (Stand 2015: Normalsatz 8% / reduzierter Satz 2.5%) zusätzlich an die ProLitteris (MWST-Nr. CHE-108.028.505 / MWST) geschuldet.

14 Vergütungen für Presse- und Medienspiegel

a) Papierpressespiegel

14.1 In den Vergütungen unter Ziffer 11 sind die Vergütungen für das Herstellen und Verbreiten von sogenannten Pressespiegeln nicht inbegriffen. Schulen, welche Pressespiegel im Sinne dieses Tarifes herstellen und verbreiten, haben zusätzlich zu den Vergütungen pro Schüler gemäss Ziffer 11 Pressespiegel-Vergütungen zu entrichten. Die Schulen sind verpflichtet, der ProLitteris mittels separaten Meldeformulars die Angaben betreffend Pressespiegeln anzugeben.

Dokumentationslieferdienste und andere Organisationen, welche als Dritte für Firmen und Verbände Pressespiegel erstellen und zur internen Weiternutzung in Firmen und Verbänden zur Verfügung stellen, entrichten separat für die von ihnen erstellte Kopie eine Vergütung gemäss GT 8 VII Ziffer 6.4.24 bzw. GT 9 VII Ziffer 6.4.24.

14.2 Unter Pressespiegel im Sinne dieses Tarifes wird eine Zusammenstellung von Artikeln aus Zeitungen und/oder Zeitschriften verstanden, welche in einer Mindestauflage von 5 Exemplaren mindestens viermal pro Jahr hergestellt und verbreitet wird.

14.3 Der geschützte Anteil der Pressespiegel beträgt 80 %

14.4 Die jährlichen Vergütungen für Pressespiegel berechnen sich nach folgender Formel:
Durchschnittliche Anzahl Seiten pro Exemplar x durchschnittliche Anzahl Exemplare pro Ausgabe x Anzahl Ausgaben pro Jahr x 80% x 0,035 = CHF

b) Nutzung von internen elektronischen Medienspiegeln

14.5 In den Vergütungen gemäss Ziff. 11 sind die Vergütungen für das Verwenden geschützter Werke im Rahmen interner elektronischer Medienspiegel (nachfolgend „E-MS" genannt) nicht inbegriffen und gesondert zu bezahlen.

14.6 Unter einem internen elektronischen Medienspiegel im Sinne dieses Tarifes wird eine Zusammenstellung von digitalen oder digitalisierten Kopien von aktuellen Beiträgen (Artikel, Bilder, Ausschnitte von Radio- und Fernsehbeiträgen, Abschriften solcher Beiträge und anderer urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen) aus Print-, Online- oder anderen Medien zu mindestens einem Begriff bzw. einer Person verstanden, welche gestützt auf Art. 19 URG hergestellt und periodisch oder kontinuierlich in einem schulinternen Netzwerksystem weiterverbreitet bzw. zugestellt wird (Push- oder Pull-Technik).

Datenbanken als solche sind grundsätzlich keine internen E-MS, sie können aber interne E-MS enthalten. Bei Datenbanken, die einen internen E-MS enthalten, ist für den darin enthaltenen E-MS eine Vergütung im Rahmen der Ziff. 14.5 ff. geschuldet. Datenbanken, die keinen internen E-MS enthalten, verursachen keine Vergütungen im Rahmen der internen E-MS.

Der geschützte Anteil der elektronischen Medienspiegel beträgt 80 %.

14.7 Werden in einer Schule für mehrere unterschiedliche Gruppen von Mitarbeitern bzw. den Schülern oder Lehrern der Schule nach jeweils unterschiedlichen Suchkriterien mehrere interne elektronische Medienspiegel erstellt, so ist jeder dieser internen elektronischen Medienspiegel separat zu melden und abzurechnen.

14.8 Die jährliche, individuelle Vergütung berechnet sich für jeden internen elektronischen Medienspiegel separat aufgrund

a) der Anzahl der darin genutzten Beiträge sowie

b) der (während eines Kalenderjahres durchschnittlichen) Anzahl Mitarbeiter, Lehrer und Schüler der Schule mit Zugang (Zugriff und / oder Zustellung) zu den einzelnen Medienspiegeln.

14.9 Die jährliche Vergütung für interne elektronische Medienspiegel berechnet sich nach folgender Formel:

Beitragsvolumenpreis x Faktor Mitarbeiter bzw. Schüler bzw. Lehrer x CHF 0.028

14.10 Der Beitragsvolumenpreis berücksichtigt die Anzahl Beiträge in Verbindung mit einem Volumenrabatt und beträgt:

Anzahl Beiträge	**Anrechnungsvolumensatz**
1 bis 500	80%
501 bis 3'000	50%
3'001 bis 8'000	10%
8'001 und mehr	5%

Der Beitragsvolumenpreis berechnet sich pro Anrechnungsvolumensatzstufe, indem die Anzahl Beiträge mit dem Anrechnungsvolumensatz multipliziert und anschliessend die einzelnen Beträge pro Stufe addiert werden. Ab 15‘000 und mehr Beiträgen ist pro angebrochene weitere 1‘000 Artikel anstelle des Anrechnungsvolumensatzes auf die geschuldete Vergütung ein Zuschlag von je 1% geschuldet.

14.11 Der Faktor Mitarbeiter berechnet sich pro Mitarbeiterstufe separat anhand der Anzahl Mitarbeiter bzw. Schüler oder Lehrer mit Zugang zu Medienspiegeln multipliziert mit einem Anrechnungsfaktor:

Anzahl Mitarbeiter mit Zugang zum Medienspiegel	**Anrechnungsfaktor**
1 bis 100	60%
101 bis 500	40%
501 bis 4‘000	2%
4‘001 bis 15‘000	1%
15‘001 und mehr	0.1%

14.12 Die ProLitteris stellt den vergütungspflichtigen Nutzern für den Presse- und/oder Medienspiegel Rechnung für das laufende Jahr. Für die Rechnungsstellung stützt sich die ProLitteris auf die Angaben des Vorjahres. Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen zahlbar.

Der Nutzer hat die Information gemäss Ziffer 14.8 für jedes Kalenderjahr separat zu melden.

15 Ermässigungen

15.1 Übernimmt die Schweizerische Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) die Entrichtung der Vergütungen für sämtliche durch die Kantone oder durch die Gemeinden geführte und die weiteren von ihnen bezeichneten Schulen, so wird auf den geschuldeten Gesamtbetrag für ihren jährlichen Aufwand im Zusammenhang mit dem Inkasso der Vergütungen bei ihren Mitgliedern und anderen unter diesen Tarif fallenden Schulen eine Inkassoprovision von 15% gewährt.

16 Angaben für die Rechnungsstellung

16.1 Für die Rechnungsstellung des laufenden Jahres stellt die ProLitteris auf die Angaben des Vorjahres ab. Davon ausgenommen sind diejenigen Schulen, deren Vergütungen von der EDK oder von einem Verband eingezogen und für das laufende Jahr gesamthaft an die ProLitteris überwiesen werden.

Massgebend für die Angaben ist der Stichtag per 31.12.

16.2 a) Individualvergütungen

Die Schulen sind verpflichtet, der ProLitteris innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung alle für die Rechnungsstellung notwendigen Angaben wie Anzahl Schüler/Studierende, Teilnehmerstunden, Presse- und Medienspiegel, usw. zu melden. Die ProLitteris lässt den Schulen dazu jedes Jahr ein Erhebungsformular zukommen und stützt sich für die Rechnungsstellung auf die Angaben des Vorjahres. Auf schriftliche Anfrage hin erteilt die ProLitteris eine Fristverlängerung.

b) Neue Schulen

Jede neue Schule, deren Tarifpflicht geprüft werden muss (z.B. Neugründungen), erhält von der ProLitteris ein Erhebungsformular mittels welchem sie innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung alle für die Rechnungsstellung notwendigen Angaben wie Anzahl Schüler/Studierende, Teilnehmerstunden, Presse- und Medienspiegel, usw. zu melden hat. In den Folgejahren erfolgt die Rechnungsstellung nach Ziffer 16.2a).

Davon ausgenommen sind diejenigen Schulen, deren Vergütungen von der EDK eingezogen und gesamthaft an die ProLitteris überwiesen werden. Sie haben die entsprechenden Angaben der EDK zu melden.

16.3 Werden die von der ProLitteris erbetenen Angaben auch nach einer schriftlichen Mahnung innert Nachfrist nicht eingereicht, kann die ProLitteris die Angaben schätzen und, gestützt auf diese Schätzungen, entsprechend Rechnung stellen. Gibt die betroffene Schule die für die Berechnung notwendigen Angaben innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Schätzung nicht schriftlich bekannt, gilt die Schätzung als anerkannt. Die Rechnung stützt sich auf die Berechnungsgrundlagen der Einschätzung. Die ProLitteris verlangt für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand in jedem Fall einen Zuschlag von 10% auf die geschuldete Vergütung, mindestens jedoch CHF 100 für den Bereich Vervielfältigen auf Leerträger und Musikaufführungen, CHF 100 für den Bereich Fotokopieren und CHF 100 für den Bereich elektronische Nutzungen. Änderungen oder Einwände, die nicht innerhalb der 30 Tage seit Erhalt der Einschätzung gemeldet werden, werden erst für die Rechnungstellung des Folgejahres berücksichtigt.

16.4 Die Schulen sind gemäss Art. 51 URG verpflichtet, der ProLitteris auf deren Verlangen sämtliche ihnen zumutbaren Auskünfte im Zusammenhang mit der Anwendung und der Umsetzung dieses Tarifes zu geben. Die ProLitteris ist entsprechend berechtigt, über die Art und den Umfang der genutzten Werke und Leistungen bei den Nutzern stichprobenweise Auskünfte zu verlangen.

Die ProLitteris verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihr im Rahmen dieses Tarifes mitgeteilten Auskünfte. Sie hat das Recht, diese Auskünfte zur Anwendung bzw. zur Umsetzung des vorliegenden Tarifes zu verwenden.

16.5 ProLitteris bezeichnet in Zusammenarbeit mit der EDK mindestens 15 Mediatheken bzw. Plattformen (z.B. nanoo.tv), welche ihr zu Verteilzwecken im ersten Quartal jeden Jahres Listen mit den im Vorjahr ab Radio und TV aufgezeichneten Sendungen samt Name der Sendung, Sendedatum, Sendezeit und Sender melden.

16.6 Schulen, die über kein Fotokopiergerät, Telefaxapparat, Drucker, Multifunktions-Printer oder ähnliches Gerät bzw. über kein unter die Tarifpflicht fallendes Netzwerk verfügen, müssen der ProLitteris das entsprechende vorgegebene Formular ausfüllen und müssen dies versehen mit einer rechtsgültigen Unterschrift und unter Beilage einer Kopie des Handelsregisterauszuges (soweit im HR eingetragen) an die ProLitteris retournieren.

Schulen haben die Einrede „Kein Kopierer" bzw. „kein Netzwerk" spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Einschätzung geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gilt sowohl die Einschätzung als anerkannt, wie auch, dass ein Kopiergerät bzw. ein Netzwerk im Sinne dieses Tarifes vorhanden ist. Die Einrede kann in diesem Fall nicht mehr geltend gemacht werden.

16.7 Schulen, die vor dem 1. Juli des laufenden Jahres ihre Tätigkeit aufgenommen haben oder ihren Betrieb während des laufenden Jahres zusammengezählt mindestens 6 Monate aufrechterhalten haben und nach dem geltenden Tarif unter die Pauschalregelung fallen, haben die volle Jahrespauschale zu entrichten.

17 Abrechnung

17.1 Die ProLitteris stellt den einzelnen vergütungspflichtigen Schulen im ersten Quartal Rechnung für das laufende Jahr. Davon ausgenommen sind diejenigen Schulen, deren Vergütungen von der EDK oder von einem Verband eingezogen und für das laufende Jahr gesamthaft an die ProLitteris überwiesen werden.
Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen zahlbar.

17.2 Fällige Vergütungen mahnt die ProLitteris einmal schriftlich. Mahngebühren von CHF 10.00 gehen zu Lasten des Nutzers. Bei Nichteingehen der Zahlung innerhalb von 30 Tagen seit Mahnung kann die ProLitteris ohne weitere Mahnung rechtliche Schritte einleiten.

18 Gültigkeitsdauer

18.1 Dieser Tarif gilt vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021.

18.2 Bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse kann der Tarif vorzeitig revidiert werden.

18.3 Ist nach Ablauf dieses Tarifs und trotz eingereichtem Genehmigungsgesuch noch kein Folgetarif in Kraft, verlängert sich die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Tarifs übergangsweise bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen den Genehmigungsentscheid der ESchK.